



Institutionelles Schutzkonzept & Schutzkonzept – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a Kita St. Elisabeth Haßloch

Pfarrei Hl. Klara von Assisi

November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
TEIL 1 - INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT – KITA ST. ELISABETH	4
2. INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT – GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN	4
2.1 WAS IST EIN INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT?	4
2.2 VOR WEM ODER WAS SOLLEN INSTITUTIONELLE SCHUTZKONZEPTE SCHÜTZEN?	5
2.3 WARUM BRAUCHEN WIR EIN INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT?	5
<i>Grenzverletzungen unter Kindern.....</i>	<i>5</i>
<i>Grenzverletzungen durch Bezugspersonen im (außer-)familiären Umfeld</i>	<i>6</i>
<i>Grenzverletzung durch Mitarbeitende</i>	<i>6</i>
2.4 „KULTUR DER ACHTSAMKEIT“ – EINE FRAGE DER HALTUNG	7
WERTSCHÄTZUNG, RESPEKT, ACHTSAMKEIT	7
3. VERHALTENSKODEX.....	8
3.1 VERHALTENSKODEX – WAS UND WOZU?	8
3.2 VERHALTENSKODEX KITA ST. ELISABETH	9
3.2.1 „Kultur der Achtsamkeit“ – eine Frage der Haltung	9
3.2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz - Beziehungsgestaltung.....	11
3.2.3 Sprache und Wortwahl	12
3.2.4 Umgang mit und Nutzung von (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken	13
3.2.5 Angemessenheit von Körperkontakten und Wahrung der Intimsphäre	14
3.2.6 Regeln für das Zusammenleben	15
3.2.7 Zulässigkeit von Geschenken (Vermeidung von Korruption)	16
3.2.8 Struktur und Räumlichkeiten	17
4. QUALITÄTSMANAGEMENT – BEDEUTUNG FÜR DAS ISK.....	18
4.1 SPEQM UND ISK – VERBINDUNGEN.....	18
4.2 BERATUNG- UND BESCHWERDEWEGE.....	18
4.2.1 Was ist zu tun, bei der Vermutung das Kinder oder hilfebedürftige Erwachsene Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind?.....	20
4.2.2 Was ist zu tun, wenn Minderjährige oder hilfebedürftige Erwachsene von (sexualisierter) Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichten?	21
6. PERSONALAUSWAHL & PERSONALENTWICKLUNG	22
7. FORT- UND WEITERBILDUNG IM TEAM	23
8. NACHHALTIGE AUFARBEITUNG	24



**9. ANALYSE DER SCHUTZ- UND RISIKOFAKTOREN UNSERER KINDERTAGESEINRICHTUNG –
KITA ST. ELISABETH..... 25**

**TEIL 2 – SCHUTZKONZEPT – SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG §8A SGB VIII
- KITA ST. ELISABETH..... 26**

10. SCHUTZKONZEPT - SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG - §8A SGB VIII .. 26

10.1 EINLEITUNG	26
10.2 WAS IST EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG?	26
10.3 RECHTLICHER RAHMEN: SGB VIII - § 8A SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	27
10.4 ORIENTIERUNGSHILFE ZUR EINSCHÄTZUNG UND MELDUNG EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	29
10.5 ORIENTIERUNGSHILFE ZUR MELDUNG EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	31

11. MÖGLICHE ANSPRECHPERSONEN UND KONTAKTDATEN..... 32

BEI VERMUTUNGEN ODER VERDACHTSFÄLLEN VON GRENZVERLETZUNGEN	32
<i>Bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung</i>	<i>32</i>

12. LITERATURVERZEICHNIS 33

IMPRESSUM 34

1.EINLEITUNG

**Liebe Leserin, lieber Leser,
Liebe Familien,
Liebe pädagogischen Fachkräfte,**

ein besonderer Anspruch auf Sicherheit und Schutz sowie auf besondere Fürsorge und Unterstützung von Kindern und hilfebedürftigen Erwachsenen sind in der UN-Kinderrechtskonvention und im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) grundlegend festgelegt. Für unsere Kindertageseinrichtung bedeutet dies einen Schutzauftrag vor jeglicher Form (sexualisierter) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität.

Ein wichtiger und somit der größte Teil unseres Schutzkonzeptes obliegt der Verschriftlichung einer in Zusammenarbeit mit dem gesamten Team unserer Einrichtung erstellten, reflektierten und evaluierten Schutz- und Risikoanalyse. Hierbei handelt es sich um einen aktiven Kommunikations- und Reflexionsprozess, in dem nicht hinterfragte Strukturen, Prozesse, Abläufe und bauliche Gegebenheiten auf Sicherheit, Wohl und Schutz der Kinder unserer Kindertagesstätte überprüft werden. Das Institutionelle Schutzkonzept umfasst neben dem Verhaltenskodex unter anderem Informationen zur Umsetzung des Kindesschutzes und jeglichen genannten Formen von Gewalt, Diskriminierung und Entwürdigung von Kindern. Zudem werden Hinweise zum Beschwerdeverfahren und zum Qualitätsmanagement dokumentiert (u.a. durch Verweise auf das Praxishandbuch SpeQM unserer Kindertageseinrichtung).

Ein weiterer großer Teil zum Schutz von Kindern obliegt dem Schutzkonzept hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach §8a SGB VIII. Im zweiten Teil unseres Konzeptes werden dort auf die Definition einer Kindeswohlgefährdung, dem gesetzlichen Rahmen sowie Orientierungshilfen zur Einschätzung von Anhaltspunkten sowie der Meldung einer Kindeswohlgefährdung vorgestellt.

Durch die Erarbeitung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes sowie des Schutzkonzeptes bezüglich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen gem. §8a SGB VIII, haben wir uns als Team auf den Weg gemacht, ein gemeinsames, tragfähiges Selbstverständnis zum Schutz von Kindern zu entwickeln, um in Akutsituationen professionell handlungsfähig zu sein.

TEIL 1- Institutionelles Schutzkonzept – Kita St. Elisabeth

2. Institutionelles Schutzkonzept – Grundlegende Informationen

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) wurde im Rahmen von zwei Fortbildungstagen innerhalb des Teams der Kindertagesstätte konzipiert. Wir haben uns die Frage gestellt, womit sich ein ISK beschäftigt, welche Ebenen grenzverletzenden Verhaltens für unsere pädagogische Arbeit eine Rolle spielen und haben Risikofaktoren innerhalb unserer Arbeit und unserer Einrichtung herausgearbeitet.

Entstanden ist daraufhin ein Verhaltenskodex, der die Grundlage unseres ISKs bildet. Im Zusammenspiel mit einer Kultur der Achtsamkeit – also die Frage der Haltung und der Umgang miteinander im Sinne von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen haben wir einen strukturellen Rahmen entwickelt, wie wir jeglicher Form von Gewalt, entwürdigenden, diskriminierenden und verletzenden Verhaltensweisen in unserer Einrichtung begegnen können.

2.1 Was ist ein Institutionelles Schutzkonzept?

Damit der Schutz der Kinder nicht dem Zufall überlassen bleibt, braucht Prävention in der Kindertageseinrichtung einen Plan: ein Institutionelles Schutzkonzept.

Ein Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, dass sich die Kindertageseinrichtung zu einem sicheren Ort für alle Kinder, ihre Familien und Mitarbeitende entwickelt. Es soll eine Kultur der Achtsamkeit stärken, den Blick schärfen und dafür sorgen, dass Kinder, ihre Familien und Mitarbeitende vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden. Es schafft Transparenz und macht handlungsfähig.

Die einzelnen Bausteine eines Institutionellen Schutzkonzeptes für eine Kita sind:

- Analyse der Schutz- und Risikofaktoren
- Auszüge aus dem Qualitätsmanagement
- Beratungs- und Beschwerdewege
- Personalauswahl und -entwicklung, Selbstauskunftserklärung und Erweitertes Führungszeugnis
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Nachhaltige Aufarbeitung

Das Institutionelle Schutzkonzept ist für alle Mitarbeitenden vollumfänglich verbindlich.¹

¹ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.5

2.2 Vor wem oder was sollen Institutionelle Schutzkonzepte schützen?

Institutionelle Schutzkonzepte sollen Kinder, deren Familien und Mitarbeitende vor jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt und allen Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung ihrer Integrität schützen. Institutionelle Schutzkonzepte sollen Kindern Schutz gegenüber verbalen und körperlichen Grenzverletzungen, das Ausnutzen von Abhängigkeiten für eigene Ideen/Interessen und das Übergehen ihrer Meinung schützen. Institutionelle Schutzkonzepte leisten einen Beitrag dazu, die Rechte von Kindern sensibel und bewusst wahrzunehmen und zu achten.²

2.3 Warum brauchen wir ein Institutionelles Schutzkonzept?

In unserer Kindertageseinrichtung sollen sich alle Beteiligten vertrauensvoll begegnen und frei entfalten können. Wichtig ist, die Nähe und Distanz zwischen Menschen in den Fokus zu nehmen, sensibel und achtsam damit umzugehen und das eigene Handeln immer wieder zu reflektieren.

Es geht vor allem darum, die Kinder unserer Kindertagesstätte vor Grenzverletzungen bzw. der Ausnutzung von Abhängigkeits- und/oder Machtverhältnissen zu schützen.

Grenzverletzungen können auf verschiedenen Ebenen beobachtet werden:

- Grenzverletzungen zwischen Kindern
- Grenzverletzungen im familiären Umfeld / durch Bezugspersonen
- Grenzverletzungen durch Mitarbeitende

Grenzverletzungen unter Kindern

Die Verantwortung und Bearbeitung von grenzverletzendem Verhalten obliegt und erfolgt in unserer Kita. Wir analysieren in einem kollegialen Rahmen unsere Beobachtungen und nehmen sowohl das „Warum ist es dazu gekommen“ als auch das „Was braucht das Kind“ in den Blick, um angemessen reagieren und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten zu können. Wir führen Gespräche mit allen Beteiligten und den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder. Bei Bedarf binden wir qualifizierte Fachstellen in unsere Beratung und Einschätzung mit ein. Unser Anliegen ist es, grenzverletzendes Verhalten unter Kindern direkt zu stoppen, dieses zu benennen, Emotionen zu verbalisieren sowie die Situation altersgerecht und entwicklungsgerecht pädagogisch aufzuarbeiten, um auf dieser Basis eine angemessene, individuelle pädagogische Begleitung/Unterstützung für die Kinder sicherzustellen.

² Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.6

Grenzverletzungen durch Bezugspersonen im (außer-)familiären Umfeld

Die Verantwortung und Bearbeitung von Grenzverletzungen durch Bezugspersonen im (außer) familiären Umfeld obliegt und erfolgt im ersten Schritt in unserer Kindertageseinrichtung. Je nach Einschätzung werden Beratungsstellen hinzugezogen.

Wir beobachten, dokumentieren und analysieren Veränderungen im Verhalten bzw. in der Entwicklung des Kindes und bewerten im kollegialen Rahmen die Anhaltspunkte mit Blick auf den Verdacht der (sexualisierten) Gewalt und aller Formen von Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität. Bei Bedarf binden wir, zunächst anonym, qualifizierte Fachstellen zu unserer Beratung ein. Zuerst suchen wir das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten. Wir versuchen, der Ursache der Veränderung des Verhaltens auf den Grund zu gehen und informieren, bei Bedarf, frühzeitig über Hilfen zur Erziehung oder Beratungs- und Unterstützungshilfen. Erhärtet sich der Verdacht in Bezug auf grenzverletzendes Verhalten durch Bezugspersonen aus dem familiären Umfeld, nehmen wir mit einer Insofern erfahrenen Fachkraft (InsoFa) eine faktenbasierte Einschätzung bezüglich des Verfahrens nach § 8a SGB VIII vor und stimmen das weitere Vorgehen ab. Bei Bedarf binden wir qualifizierte Fachstellen zu unserer Beratung und zur Vorbereitung des Elterngesprächs ein. Wir suchen das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, um das Verdachtsmoment direkt anzusprechen, um auf unsere Meldepflicht aufmerksam zu machen und um in einem definierten Zeitraum mögliche Schritte zur Abwendung der Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu vereinbaren. Werden diese Vereinbarungen nicht eingehalten, zeigen die Bemühungen keine Wirkung und ist der Schutz und das Wohl des Kindes weiter gefährdet, kommen wir unserer Informationspflicht an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) nach und machen Meldung entsprechend § 47 SGB VIII sowie nach § 8a SGB VIII. Ferner setzen wir den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) über das Verdachtsmoment und die Meldung in Kenntnis. Nach erfolgter Meldung liegt die Verantwortung zur Bearbeitung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Wir arbeiten mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt zusammen.

Grenzverletzung durch Mitarbeitende

Die Verantwortung und Bearbeitung einer Grenzverletzung durch Mitarbeitende obliegt und erfolgt in einem ersten Schritt in unserer Kindertageseinrichtung und wird dann an entsprechende Stellen zur Bearbeitung weitergegeben.

Erhalten wir Kenntnis oder werden wir Zeuge von grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende, stoppen wir das Verhalten direkt und setzen unverzüglich die Leitung in Kenntnis, um die Bearbeitung anzustoßen, organisatorische Vorkehrungen und personelle Erstmaßnahmen einzuleiten. Die weitere Bearbeitung erfolgt dann in der Verantwortung des Trägers. Es wird ein Zusammenschluss von Träger, Leitung, Mitarbeitenden und den Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats einberufen, welcher alle vorliegenden

Informationen faktenbasiert analysiert, bewertet und eine Gefährdungseinschätzung vornimmt. Auf diesen Erkenntnissen basierend wird über das weitere Vorgehen und die Umsetzung geeigneter (Schutz-) Maßnahmen entschieden. Zum Schutz der Kinder und zum Schutz der/des Mitarbeitenden ergreift die Leitung in Absprache mit dem Träger und nach Anhörung der/des Beschuldigten ggf. dienstrechtliche wie auch fürsorgeverantwortliche Maßnahmen und setzt das Team darüber in Kenntnis. Bei Vermutungsäußerungen gilt eine sorgfältige Abwägung, um weder dort zu bagatellisieren, wo ein Einschreiten notwendig ist, noch Beteiligte unter Generalverdacht zu stellen, wo Vertrauen nötig ist. Es gilt, die Persönlichkeitsrechte aller zu wahren.

Erhöht sich ein begründeter Verdachtsfall in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität, machen wir im Benehmen mit dem Träger unverzüglich eine Meldung nach § 47 SGB VIII an den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) und schalten das bischöfliche Rechtsamt ein.³

2.4 „Kultur der Achtsamkeit“ – eine Frage der Haltung Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit

Grundlage unseres Schutzkonzeptes ist eine gelebte „Kultur der Achtsamkeit“. Basierend auf den Grundpfeilern des im Schutzkonzept festgelegten Interventionsplanes entsteht eine Grundhaltung, die durch Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit geprägt wird.



4

³ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.6-8

⁴ Haus der Achtsamkeit: <https://www.bistum-speyer.de/rat-und-hilfe/hilfe-und-praevention-von-missbrauch/praevention-sexualisierte-gewalt/basisinformationen/>

3. Verhaltenskodex

3.1 Verhaltenskodex – Was und Wozu?

Jede Kita benötigt einen verbindlichen Verhaltenskodex, um sicher zu stellen, dass wichtige Schutzfaktoren für Kinder, ihre Familien und für Mitarbeitende umgesetzt und gelebt werden. Wesentliche Beschlüsse aus der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention besagen:

- Jeder Mensch muss gut behandelt werden.
- Jeder Mensch hat Würde.
- Jeder Mensch hat das Recht, so zu sein, wie er ist. Niemand darf diskriminiert werden.
- Jeder Mensch muss gerecht behandelt werden.
- Jeder Mensch muss die Hilfe bekommen, die er braucht.
- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.

Jeder öffentliche Träger einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII ist verpflichtet, klare spezifische Regeln (Verhaltenskodex) für den Arbeitsbereich partizipativ auszuarbeiten.⁵ Basis dieser einrichtungsspezifischen Ausarbeitung für einen Verhaltenskodex sind die Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse, die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention.

„Erfolgreiche Teamarbeit ist nur möglich, wenn sich alle Beteiligten als aktive Mitgestaltende begreifen und sich z.B. bei der Konzeption der Einrichtung (hier: Erstellung eines Schutzkonzeptes) bzw. der Gestaltung einzelner Vorhaben engagiert einbringen. Je mehr sich ihre eigenen Ideen und Vorstellungen in der Gestaltung der Kindertagesstätte wiederfinden, umso größer wird auch ihre Identifikation mit der eigenen Arbeit sein. Eine wesentliche Errungenschaft der Demokratie ist es, dass sich alle aktiv einbringen können.“⁶

Der in Zusammenarbeit mit dem gesamten Team partizipativ erstellte Verhaltenskodex gibt den Mitarbeitenden eine Orientierung für ein angemessenes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen (z.B. Kindern, Jugendlichen, hilfebedürftigen Erwachsenen, Menschen mit Beeinträchtigungen / Behinderungen).

Der Kodex erleichtert das Ansprechen von unangemessenem und sexuell grenzüberschreitendem Verhalten.

⁵ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.14

⁶ aus: Konflikte im Team; Katrin Hohmann 2018, S.6



Alle Teammitglieder unterschreiben den für unsere Kita ausgearbeiteten Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex legt verbindliche und konkrete Verhaltensregeln für folgende Bereiche fest:

- a) Nähe und Distanz
- b) Sprache und Wortwahl (Kommunikation und Streitkultur)
- c) Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken (Datenschutz / Rechte am eigenen Bild/...)
- d) Angemessenheit von Körperkontakten und Wahrung der Intimsphäre
- e) Regeln für das Zusammenleben
- f) Zulässigkeit von Geschenken (Vermeidung von Korruption)⁷
- g) Strukturelle Gegebenheiten (Rahmenbedingungen)

3.2 Verhaltenskodex Kita St. Elisabeth

Als Mitarbeitende der Katholischen Kita St. Elisabeth verpflichten wir uns, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt und allen Formen von Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität zu schützen. Mit unserem Handeln folgen wir dem Ziel, Kindern den bestmöglichen Schutz zuteilwerden zu lassen. Wir dulden keine offenen, verdeckten und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzung oder Übergriffen. Wir sprechen gewalttätiges, sexistisches, entwürdigendes und diskriminierendes Verhalten in Akutsituationen wie auch bei Verdachtsfällen an, greifen ein und beziehen aktiv Stellung zum Wohle und Schutz der Kinder. Wir sind bereit, uns die nötige fachliche Kompetenz anzueignen, diese zu erhalten und weiterzuentwickeln.

In unserem Team vertreten wir die Haltung, dass alle Mitarbeitenden, egal welchen Geschlechts, sämtliche Aufgaben, auch im pflegerischen Bereich, übernehmen.

Wir pflegen einen professionellen Umgang mit Kindern, der von Wertschätzung, Anerkennung, Respekt und Verlässlichkeit geprägt ist.

3.2.1 „Kultur der Achtsamkeit“ – eine Frage der Haltung

Alle Mitarbeitenden bedürfen einer klaren, selbstverständlichen Haltung, um gemäß der „Kultur der Achtsamkeit“ die Begegnungen mit Kindern zu gestalten. Kinder müssen spüren und erleben, dass sie als gleichwertige Persönlichkeiten wahrgenommen und geschätzt werden. Kinder müssen die Gewissheit haben, dass sie offen sprechen und davon ausgehen können, dass ihnen zugehört wird und sie bei Problemen angemessene Hilfe erwarten können.

⁷ Vgl.: ISK – Heft 5 Bistum Speyer – Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung, S.8

Wichtig hierfür ist, die Haltung immer wieder zu überprüfen und zu reflektieren:⁸

- Erfahren die Kinder Wertschätzung, Respekt und Vertrauen?
- Werden ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse geachtet und finden Berücksichtigung?
- Werden ihre Persönlichkeit und Individualität gestärkt?
- Werden ihre Gefühle und die individuelle Sichtweise wahr- und ernstgenommen?
- Werden persönliche Grenzen wahrgenommen und respektiert?
- Gehen Mitarbeitende achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um?
- Tragen Mitarbeitende Sorge für den Schutz und das Wohl des Kindes?
- Sind sich Mitarbeitende ihrer Vorbildfunktion bewusst?
- Reflektieren Mitarbeitende die Machtverhältnisse?
- Hören Mitarbeitende aktiv zu und verstehen die Denk- und Sichtweisen des Kindes?
- Glauben Mitarbeitende den Erzählungen der Kinder?

Ein segensvolles Miteinander kann nur gelingen, wenn wir eine Kultur des Dialogs entwickeln, die auf einer (1.) einladenden und wertschätzenden, (2.) verständlichen und transparenten, sowie (3.) geschlechtersensiblen und inklusiven Kommunikation basiert.⁹

- Wir begegnen uns auf Augenhöhe und respektieren die Selbstbestimmung des Gegenübers.
- Wir gehen wertschätzend mit Verschiedenheit um.
- Wir setzen uns für Gleichberechtigung und gegen jede Form von Diskriminierung ein.
- Wir pflegen ein vertrauensvolles Miteinander, hören aufmerksam zu und beziehen dabei Glaubensgeschwister anderer Kirchen bewusst mit ein.
- Wir treffen Entscheidungen transparent und partizipativ und streben demokratische Mitgestaltungsmöglichkeiten an.
- Wir entdecken und fördern die Charismen und Fähigkeiten der Menschen.
- Wir sind offen für Kritik und lernen aus unseren Fehlern.

Beispiele:

- Feedbackkultur
- Offene und wertschätzende Kommunikation ohne Machtmechanismen
- Kultur der Achtsamkeit – niemanden bloßstellen, Fehler als Lernchancen,
- Vernetzung ermöglichen – Netzwerke, Beratungsstellen, ...
- Verständliche und angemessene Sprache verwenden

⁸ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.8-9

⁹ Vgl.: Leitfaden zur Kommunikation im Bistum Speyer; S.3

3.2.2 Gestaltung von Nähe und Distanz- Beziehungsgestaltung

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte Mitarbeitender zu einzelnen Kindern aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.¹⁰

Verhaltensregeln:

- Individuelle Grenzempfindungen der Kinder werden ernst genommen, geachtet und umgesetzt. Sie dürfen nicht abfällig oder hervorhebend kommentiert werden. (z.B. Wünsche oder Verweigerung in der Wickelsituationen, Angst vor Fremden, Selbstbestimmung was und wieviel das Kind isst ...)
- Aktivitäten, Angebote und Übungen werden so gestaltet, dass Kinder unter Wahrung ihrer persönlichen Grenzen teilnehmen können.
- Kinder werden in ihren jeweiligen Entwicklungsschritten alters- und entwicklungsgerecht begleitet.
- Es gibt keine Geheimnisse zwischen Mitarbeitenden und Kindern, die zu einem Loyalitätskonflikt beitragen würden. (gute und schlechte Geheimnisse)
- Grenzverletzendes Verhalten von päd. Fachkräften / Eltern gegenüber Kindern MUSS thematisiert werden. Unangemessenes und grenzverletzendes Verhalten jeglicher Art wird umgehend gestoppt, thematisiert und ggf. dokumentiert. Es darf zu keiner Zeit und unter keinen Umständen übergangen werden!
- Wenn aus guten Gründen (z.B. Verletzungsgefahr oder Gefahr für Leib und Leben) von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht und im Team sowie mit dem Kind reflektiert werden. (z. B. abrupte Reaktion im Straßenverkehr bei Gefahr, abrupte Reaktion bei Gewaltsituationen zum Schutz anderer Kinder)
- „Bringsituation“: Alle Kinder werden von den Mitarbeitenden wertschätzend entgegengenommen. Eltern begleiten ihr Kind in die Gruppe, verabschieden sich von ihrem Kind und sorgen für ein sicheres Ankommen bei der päd. Fachkraft. Eltern nehmen wahr: „Mein Kind wurde in der Gruppe / von der pädagogischen Fachkraft in Empfang genommen.“
- „Abholsituation“: Alle Kinder werden von den Mitarbeitenden wertschätzend verabschiedet. Eltern achten darauf, dass sich das Kind von einer pädagogischen Fachkraft verabschiedet und diese die Abholung wahrgenommen hat. Mitarbeitende achten darauf, dass Kinder nur von dafür berechtigten Personen abgeholt werden können (ggf. Kontrolle des Personalausweises / der Abholberechtigung)

¹⁰ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.15

3.2.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Kinder zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion durch Wertschätzung, Anerkennung und Wahrung der Bedürfnisse von Kindern geprägt sein. Kinder sind als Persönlichkeiten anzuerkennen und respektvolle Dialoge auf Augenhöhe mit ihnen zu pflegen.¹¹

Verhaltensregeln:

- Wir sprechen miteinander, nicht übereinander (z. B. keine Gespräche über Kinder in deren Beisein / keine Gespräche über Mitarbeitende oder Eltern)
- Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Ausnahmen sind – auf Wunsch des Kindes - möglich (z. B. Abkürzung oder Rufname aus der Familie...). Ebenso sind wohlwollende Kosenamen im Einvernehmen mit den Kindern erlaubt.
- Wir achten auf respektvolle und angemessene Sprache auf Augenhöhe der Kinder.
- Wir achten auf zugewandte, achtsame nonverbale Signale (keine abfällige Mimik, Gestik oder Körperhaltung, genervtes Ausatmen etc.).
- Die Kommunikation mit Kindern erfolgt immer in angemessener Stimmlage und Stimmhöhe.
- Sexualisierte Sprache, abfällige Bemerkungen, Bloßstellen, Erniedrigung und Ausgrenzungen und jede andere Form entwürdigender Ansprache werden nicht geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Keine Bagatellisierung von Gefühlen und Äußerungen der Kinder. Wir nehmen diese in der Situation wahr und signalisieren Anteilnahme und Verstehen, um das Kind feinfühlig zu begleiten (Beispiel Pipiunfall: „Ist doch nicht schlimm“ - für das Kind ist es in der Situation schlimm! – besser: „Es ist für dich vielleicht unangenehm, dass dir das gerade passiert ist, das kann ich gut verstehen. Ich helfe dir gerne, dass du dich wieder wohler fühlen kannst.“).
- Bei Konflikten unterstützen wir die Kinder in der Klärung der Situation. (Friedensbuch)
- Der Schutz von Kindern sowie des pädagogischen Personals muss jederzeit gewährleistet sein.

Um Grenzverletzungen und/oder unangemessene Verhaltensweisen im Team zu besprechen, ist eine offene Kommunikations- und Streitkultur als Grundsatz innerhalb eines Teams verankert. (siehe Absatz 3.2.1 Kultur der Achtsamkeit)

¹¹ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.16

3.2.4 Umgang mit und Nutzung von (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung von (digitalen) Medien gehört zunehmend zum pädagogischen Alltag einer Kindertageseinrichtung. In der Umsetzung des pädagogischen Alltags muss die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien entsprechend des Alters und der Reife der Kinder getroffen werden. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass die Vorgaben zur Schweigepflicht, zum Datenschutz und insbesondere zum Recht am eigenen Bild eingehalten werden.¹²

Verhaltensweisen:

- Eltern ist es generell verboten, Kinder auf dem Gelände der Kita zu fotografieren. Im Eingang weist ein Schild auf dieses Verbot hin.
- Nur Kinder, für die eine Einverständniserklärung vorliegt, dürfen von den Mitarbeitenden im Gruppengeschehen und ausschließlich zum Erstellen des Portfolios oder zur Dokumentation ihrer Entwicklung fotografiert oder gefilmt werden.
- Es ist generell, auch den Mitarbeitenden, verboten, Kinder in leichtbekleidetem oder unbekleidetem Zustand (z.B. beim Wickeln, Umkleiden, Planschen, ...) zu fotografieren oder zu filmen.
- Veröffentlichungen und die dauerhafte Sicherung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten von Kindern, die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Betreuungsauftrag entstanden sind, sind nicht zulässig.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Das Zeigen von Filmen, Fotos und Druckmaterial mit pornografischem, diskriminierendem oder herabwürdigendem Inhalt ist verboten.
- Sämtliche Medien (Filme, Fotos, Bücher etc.) werden vor Gebrauch eingesehen und auf diskriminierende, herabwürdigende oder pornografische Inhalte sowie den alters- und entwicklungsgerechten Einsatz geprüft
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

¹² Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.17

3.2.5 Angemessenheit von Körperkontakten und Wahrung der Intimsphäre

Körperkontakt ist Bestandteil der Arbeit mit Kindern (z.B. Pflegesituation, Trost spenden, etc.). Dieser muss altersgerecht sein und dem jeweiligen Kontext entsprechen. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder zu achten und zu schützen. Voraussetzung ist die freie und erklärte Zustimmung durch die Kinder, deren Wille ausnahmslos zu respektieren ist. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ein Nein ist zu respektieren und zu akzeptieren.¹³

Verhaltensregeln:

- Kindern wird die selbstständige Entscheidung überlassen, welchen Körperkontakt sie zulassen und von welchen Personen.
- Mitarbeitende gehen sensibel mit Körperkontakten um und wahren dabei die Bedürfnisse der Kinder.
- Die Intimsphäre der Kinder wird zu jedem Zeitpunkt gewahrt.
- Situationen und räumliche Strukturen, die eine Einzelbetreuung voraussetzen, dürfen nicht in verschlossenen Räumen stattfinden (z.B. Wickeln, Schlafräum, etc.). Sie finden immer in Absprache mit anderen Mitarbeitenden statt.
- Die Toiletten, Wickelräume und Schlafräume werden als Raum zum Schutz der Intimsphäre respektiert. **Eltern/Besucher der Kita betreten diese Räume nicht.** Ausnahmen können NUR in Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal der Einrichtung gewährt werden.
- Für Eltern oder Besucher steht ausschließlich der Wickelraum im EG (Behindertentoilette) zur Verfügung. (Windelauswahl steht bereit)
- Stoppschilder und Klopfsignale an den Kindertoiletten sind mit den Kindern besprochen und werden immer wieder mit der Kindergruppe geübt, um die Kinder für das Intimverhalten anderer zu sensibilisieren. Zusätzlich werden Haken an den Türen angebracht, die von Kindern in der Kabine leicht geöffnet und geschlossen werden können sowie für Mitarbeitenden im Notfall erreichbar sind.
- Pro Waschraum ist in einer Toilettenkabine ein Klingelknopf angebracht, der den Kindern ermöglicht, ein Signal in die Gruppe zu schicken, wenn sie Unterstützung beim Toilettengang benötigen.
- Kinder, die die Intimsphäre anderer nicht akzeptieren nutzen den Waschraum in Begleitung.
- Gemeinsame Umzieh- und Körperpflegesituationen Mitarbeitender mit Kindern sind nicht zulässig.
- Die Waschraumtür muss immer offenstehen.
- Kinder wählen die Person, die sie wickelt oder zur Toilette begleitet, selbst.
- Lehnt das Kind eine bestimmte Person ab, wird dies respektiert und kein Kind gegen seinen Willen gewickelt. Notfalls müssen die Eltern informiert und gemeinsam eine Lösung gefunden werden.

¹³ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.16

3.2.6 Regeln für das Zusammenleben

Ein Zusammenleben braucht klare Regeln und Konsequenzen, die partizipativ erarbeitet und transparent dargestellt werden. Die Rechte und der Schutz der Kinder sind dabei zu berücksichtigen. In der Kindertageseinrichtung wird eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit gelebt, gemeinsam werden Lösungen bei Problemen und Herausforderungen gesucht sowie Konsequenzen besprochen.¹⁴

Verhaltensregeln:

- Kritik, Bedenken und Fehler sehen wir als Chance zur Verbesserung. Sie dürfen immer und ohne Angst vor negativen Folgen angesprochen werden.
- In herausfordernden Situationen helfen wir uns, sprechen miteinander und reflektieren das Geschehen im Anschluss.
- Konsequenzen und Disziplinarverfahren, die in Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug umgesetzt werden, sind untersagt (Teller muss leer gegessen werden, Essensentzug, Nachtschlafen versagen, Nötigung zum Schlafen, Schlafentzug, ...)!
- Konsequenzen und Disziplinarverfahren sind lösungsorientiert, zeitnah und pädagogisch sinnvoll zu gestalten, sie müssen alters- und entwicklungsgerecht sein.
- Pädagogische Fachkräfte nehmen Beschwerden von Kindern ernst und bearbeiten diese transparent.
- In der Kita wird eine Streitkultur gelebt, in der Versöhnen und Verzeihen umgesetzt werden.
- Zuwendung, Belohnungen, Geschenke an einzelne Kinder, die die Abhängigkeit fördern, sind nicht erlaubt.

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen und konsequent, aber für den oder die Bestrafte*n auch plausibel sind.¹⁵

¹⁴ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.16-17

¹⁵ Vgl.: ISK – Heft 5 Bistum Speyer – Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung S.15



3.2.7 Zulässigkeit von Geschenken (Vermeidung von Korruption)

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, um Kinder zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Anvertrauten zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu unseren Aufgaben, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.¹⁶

Verhaltensweisen:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke aus der Elternschaft, die in keinem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit des Hauses stehen, sind **nur für das Gesamtteam** als kleine Aufmerksamkeit gestattet.
- Wir weisen gerne auch auf Spendenmöglichkeiten unserer Einrichtung hin (Spendenkasse, Förderverein).

¹⁶ Vgl.: ISK – Heft 5 Bistum Speyer – Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung S.14

3.2.8 Struktur und Räumlichkeiten

Auch die Strukturen der Kita, die Regeln in Alltagssituationen sowie die Räumlichkeiten tragen zum Schutz der Kinder bei.

- Die Kita achtet darauf, den Fachkraft-Kind Schlüssel so zu gestalten, dass Sicherheit und Wohlergehen der Kinder und Mitarbeitenden gewährleistet wird. In Zeiten von Personalmangel treten der Situation angepasste Notfallpläne in Kraft.
- Die Kita achtet darauf, dass zu keiner Zeit die Aufsichtspflicht verletzt wird. Bei Personalmangel treten entsprechend angepasste Notfallpläne in Kraft.
- Um Sicherheit und Transparenz zu gewährleisten, führt jede Gruppe eine Anwesenheitsliste, auf der auch das Abholen und Informationen für die Eltern notiert werden.
- Für das gemeinsame Essen in der Kita sind Essenszwang, Probierhappen oder Essensentzug verboten. Die Kinder entscheiden selbst, was und wieviel sie nehmen oder ob sie ein Lätzchen tragen.
- Kein Kind wird zum Schlafen oder Ruhen gezwungen.
- Kein Kind wird zum Toilettengang gezwungen, wenn ihm dies sichtlich Schwierigkeiten oder Angst bereitet.

Risikoanalyse:

- Für mehr Sicherheit würde eine Eingangstür sorgen, die nicht jederzeit offensteht (zwar Türöffner, jedoch für jedermann zugänglich). Somit können auch Fremde jederzeit unsere Kita betreten. Für eine gute Sicherheit sorgen würde eine Eingangstür, die immer von außen verschlossen ist und durch das Personal über eine Türöffnungsanlage von den Gruppen aus bedient werden kann.
- Aus finanziellen Gründen wird diese Voraussetzung perspektivisch nicht gegeben sein.

4. Qualitätsmanagement – Bedeutung für das ISK

4.1 SpeQM und ISK – Verbindungen

Das Institutionelle Schutzkonzept ist ein besonderer Baustein im Speyerer Qualitätsmanagement (SpeQM). Alle Bestrebungen zum Schutz der Menschen und alle präventiven Maßnahmen sind im Leitbild der Einrichtung sowie im SpeQM-Praxishandbuch in den Qualitätsbereichen Kinder, Eltern, Pastoraler Raum, Sozialraum, Glaube, Träger und Leitung, Personal, Ressourcen sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung abgebildet. Es dient dazu, den Schutz von Kindern und allen Akteuren sicherzustellen.

Präventionsarbeit in katholischen Kindertageseinrichtungen wurde im Sinne von Präventionsschulungen und Vertiefungsveranstaltungen im Bistum Speyer implementiert und ist für alle Mitarbeitenden fest im Fortbildungsplan etabliert. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Sensibilität zu erhöhen und die Erkenntnis zu schärfen, dass jeder Mitarbeitende als authentischer Ansprechpartner aktiv zum Wohl und zum Schutz der Kinder beitragen kann und muss.

Anwendungsbereiche:

- Umsetzung von Präventionsmaßnahmen
- Nutzung der Kommunikationsstrukturen
- Sicherung der Transparenz in den Arbeitsabläufen
- Implementierung und Nutzung des Beschwerdeverfahrens
- Anwendung der Verfahrensanweisung bei Verdacht/Vorfall von jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt und allen Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität.¹⁷

4.2 Beratung- und Beschwerdewege

**„Sich beschweren zu können,
ein offenes Ohr zu finden,
bedeutet Vertrauen aufzubauen,
Hilfe zu bekommen!“**

Voraussetzungen für ein Beschwerdemanagement ist eine offene, fehlerfreundliche und zugewandte Atmosphäre, die ein Ansprechen frei von Angst ermöglicht und ein verlässliches Verfahren garantiert.

¹⁷ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.17 ff.



Kinder, Eltern und Mitarbeitende ...

- ... werden darin bestärkt sich zu beschweren.
- ... kennen die Beschwerdemöglichkeiten.
- ... können auf alle Mitarbeitenden zugehen, ihre Beschwerde vorbringen und sich der objektiven Bearbeitung gewiss sein.
- ... finden eine Kultur vor, in der sie frei von Angst Beschwerden äußern können.
- ... können sich darauf verlassen, dass ihre Sorgen und Beschwerden ernst genommen und verfolgt werden und dass sie dazu eine Rückmeldung erhalten.
- ... haben die Möglichkeiten der Beteiligung und Mitbestimmung.¹⁸

Das Ziel des Beschwerdemanagements im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist, alle Beteiligten der Einrichtung – Kinder, ihre Angehörigen, Mitarbeitende und andere Dritte - darin zu ermutigen und zu befähigen, Grenzverletzungen anzusprechen sowie ihre Anliegen zu äußern. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder sind somit ein wesentlicher Aspekt bei der Sicherung ihrer Rechte in Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Darüber hinaus schaffen definierte Beschwerdewege, verbindlich geregelte Verfahrensstandards für Träger, Leitung und geben Mitarbeitenden Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.¹⁹

Beschwerdewege:

Kinder haben in Kinderkonferenzen regelmäßig die Möglichkeit, ihren Beschwerden und Anliegen Gehör zu verschaffen. In jeder Gruppe hängt eine Pinnwand, auf der die Kinder diese Anliegen und Beschwerden bis zur nächsten Kinderkonferenz sammeln können.

Ein besonderes Anliegen ist uns ein offener und vertrauensvoller Austausch mit allen Familien unserer Kita. Eltern haben jederzeit die Möglichkeit alle Mitarbeitenden persönlich anzusprechen. Sollten Eltern ihre Beschwerden schriftlich an die Kita weitergeben wollen, stehen in jeder Gruppe, Online (KitaPlus) sowie am InfoPoint im Flurbereich Beschwerdeformulare zur Verfügung. Im Sinne der Transparenz und Lösungsorientierung nehmen wir keine anonymen Beschwerden entgegen.

Die Beschwerde wird innerhalb des Teams der Kita bearbeitet und ein Feedback zur Beschwerde gegeben.

Beschwerdeformulare sowie Verfahrensanweisungen finden sich in unserem Praxishandbuch des SpeQMs.

¹⁸ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.19

¹⁹ aus: ISK Bistum Speyer Heft 6 – Beratungs- und Beschwerdewege; S.6



4.2.1 Was ist zu tun, bei der Vermutung das Kinder oder hilfebedürftige Erwachsene Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von (sexualisierter) Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und hilfebedürftige Erwachsene aber darauf angewiesen, dass ihr Ansprechpartner angemessen handelt und sich um die Betroffenen kümmert. Als HelferIn ist es daher wesentlich, sich ebenfalls Unterstützung und Hilfe zu holen.²⁰

RUHE BEWAHREN!

Wahrnehmen und Dokumentieren!

- KEINE überstürzten Aktionen!
- KEINE direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!
- KEINE eigenen Ermittlungen anstellen!
- KEINE eigenen Befragungen durchführen!
- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Verhalten des betroffenen Menschen beobachten und engmaschig dokumentieren!

Besonnen handeln!

- Kollegiale Fallberatung! Besprechung im Team über die eigene Wahrnehmung!
- Konkrete Aussagen benennen.
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen!

Grenzen und Möglichkeiten

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selbst Hilfe holen!

Kontakt aufnehmen

- Leitung und Träger informieren
- Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)
- Missbrauchsbeauftragte des Bistums Speyer
 - Dorothea Küppers-Lehmann
0151-14880014 / ansprechpartnerin@bistum-speyer.de
 - Ansgar Schreiner
0151-14880009 / ansprechpartner@bistum-speyer.de

²⁰ Vgl.: ISK Bistum Speyer Heft 6 – Beratungs- und Beschwerdewege; S.10



4.2.2 Was ist zu tun, wenn Minderjährige oder hilfebedürftige Erwachsene von (sexualisierter) Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichten?

Für von (sexueller) Gewalt betroffenen Kinder und hilfebedürftige Erwachsenen ist es zumeist sehr schwer, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es daher, dass, wenn sich jemand anvertraut, dem Betroffenen Glauben zu schenken, den Schutz der/des Betroffenen sicher zu stellen und sich Unterstützung und Hilfe zu holen. Kein eigenmächtiges und unabgesprochenes Handeln ohne fachkundige Unterstützung!²¹

Ruhe bewahren!

- Genau zuhören und die Aussagen ernstnehmen.
- Ausschließlich offene Fragen formulieren (Was?, Wo?, Wer?)
- Grenzen des Erzählenden akzeptieren. Möchte der Erzählende nicht weitersprechen, das Erzählte einfach stehen lassen.
- Signalisieren, dass das Erzählte ernst genommen wird und das sich gekümmert wird!
- Signalisieren, dass das, was geschehen ist und noch passieren wird bei den Erwachsenen liegt!
- Gegebenenfalls den Betroffenen über die nächsten Schritte informieren!
- Sich eingestehen, wenn man selbst Unterstützung benötigt.
- Den Mut des Erzählenden loben und wertschätzen.

Wahrnehmen und Dokumentieren!

- KEINE überstürzten Aktionen!
- KEINE direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!
- KEINE eigenen Ermittlungen anstellen!
- KEINE eigenen Befragungen durchführen!
- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Verhalten des betroffenen Menschen beobachten und engmaschig dokumentieren!

²¹ Vgl.: ISK Bistum Speyer Heft 6 – Beratungs- und Beschwerdewege; S.11



6. Personalauswahl & Personalentwicklung

Unser Institutionelles Schutzkonzept und die damit verbundene Verpflichtung der Mitarbeitenden kommt bei der Personalauswahl und im Zuge der Personalentwicklung zum Tragen. Es ist uns ein Anliegen, dass potenzielle neue Mitarbeitende Kenntnis von unserem Institutionellen Schutzkonzept erhalten und sich und uns die Frage beantworten, inwieweit sie die damit verbundene Verpflichtung mittragen können und wollen. Im Zuge der Einstellung ist das Einreichen eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben. Des Weiteren stellt der Träger sicher, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig an einer Präventionsschulung teilnehmen und eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen. Darüber hinaus sieht sich die Leitung im Kontext der Personalentwicklung verantwortlich, die Transparenz und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes aufrecht zu erhalten und geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Einzelne bzw. für das Team zu ermöglichen.²²

²² Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.34

7. Fort- und Weiterbildung im Team

Als Kindertageseinrichtung sind wir in besonderer Weise für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, nutzen wir regelmäßig und anlassbezogen die Möglichkeit, unser Fachwissen und unsere Kompetenzen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Team (Teamtage, Fortbildung einzelner MitarbeiterInnen) zu festigen und/oder zu erweitern.

Erklärtes Ziel ist es, dass wir ...

- ... Sensibilität und Offenheit für das Thema entwickeln und uns mit dem Thema grenzverletzendes Verhalten auseinandersetzen.
- ... unser Wissen über die (normale) psychosexuelle Entwicklung von Kindern erweitern.
- ... uns reflexiv mit dem Machtverhältnis und der Gestaltung von Interaktionen auseinandersetzen.
- ... an Sicherheit in der Gesprächsführung, insbesondere in Krisensituationen, gewinnen.
- ... das Vorgehen mit den Interaktionsschritten verinnerlichen und an Handlungssicherheit gewinnen.
- ... Anzeichen von Verwahrlosung, Vernachlässigung oder (sexualisierter) Gewalt erkennen und einschätzen können.
- ... fachlich professionell reagieren und angemessene (Schutz-)Maßnahmen in die Wege leiten können.
- ... unsere pädagogische Praxis qualitativ (weiter-)entwickeln
- ... uns das Institutionelle Schutzkonzept und die damit verbundene Selbstverpflichtung immer wieder vergegenwärtigen.²³

²³ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.34ff



8. Nachhaltige Aufarbeitung

Wir erachten die nachhaltige Aufarbeitung bei (falschem) Verdacht bzw. bestätigtem Vorfall nicht nur für sinnvoll, sondern für unerlässlich. Insbesondere um die Sicherheitslücken zum Wohl und Schutz der Kinder zu schließen und somit jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt sowie alle Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität (künftig) zu verhindern. Uns ist bewusst, dass die nachhaltige Aufarbeitung beginnt, wenn die unmittelbar Betroffenen versorgt sind. Es ist uns ein Anliegen, gemeinsam mit dem Träger eine intensive Auswertung der Situation vorzunehmen und uns als Team die angemessenen (individuellen) Unterstützungsleistungen sowie Hilfsangebote durch professionelle Fachleute zu Nutze zu machen. Unser Ziel ist es, im Benehmen mit dem Träger und im Zusammenschluss der weiteren Verantwortungsträger (z.B. Mitarbeitende des Rechtsamtes bzw. der Personalabteilung des BO) auf die Intervention zurückzublicken und eine faktenbasierte, analysierend bewertende Gefährdungseinschätzung für die Kinder, Mitarbeitenden und die Institution vorzunehmen. Unser Anliegen ist es, sich gemeinsam über die Schritte, die zur Rehabilitation notwendig sind, zu verständigen, Vereinbarungen dazu zu treffen und die Umsetzung/Einhaltung dieser reflektiert kontrollieren zu können. Es geht darum, die Arbeitsfähigkeit und die Normalität im Alltag wiederherzustellen und alle Anstrengungen zu unternehmen, sowohl Mitarbeitende als auch die Kindertageseinrichtung zu rehabilitieren.²⁴

²⁴ Vgl.: Arbeitshilfe zur Erstellung eines ISK in kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer 2021; S.35

9. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren unserer Kindertageseinrichtung – Kita St. Elisabeth

Das Erstellen unseres individuellen Institutionellen Schutzkonzeptes basiert auf der Analyse der Schutz- und Risikofaktoren unserer Einrichtung. Gemeinsam haben wir Alltagssituationen, Strukturen und Räumlichkeiten unserer Einrichtung auf Risiken untersucht, analysiert und Maßnahmen festgelegt, die einen professionellen Umgang miteinander sowie eine Gefahrenminimierung gewährleisten.

Grundlage dieser Analyse ist u. A. eine kritische Reflexion der eigenen Haltung, des Selbstverständnisses, der strukturellen Abläufe, der Machtverhältnisse sowie der Räumlichkeiten. Sie ist ein erster Schritt, um sensibel für diese Themen zu werden, Tabuisierung zu vermeiden und einvernehmliche Vorgehensweisen zu erarbeiten.

Die Schutz- und Risikoanalyse hilft, Handlungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, die im Sinne der Prävention nötig sind.

In kleinen Arbeitsgruppen haben wir uns an zwei dafür vorgesehenen Teamtagen den einzelnen Themen gewidmet und die Ergebnisse anschließend mit dem gesamten Team evaluiert sowie diskutiert, um daraus entsprechende Verhaltensregeln und Maßnahmen ableiten zu können.

Nach einer Begehung der Einrichtung in kleinen Gruppen mit verschiedenen Schwerpunkten wurden Kleinteams zu folgenden Themen gebildet:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von (digitalen) Medien - Datenschutz
- Angemessenheit von Körperkontakten und Wahrung der Intimsphäre
- Regeln für das Zusammenleben
- Zulässigkeit von Geschenken
- Struktur und Räumlichkeiten

In einem weiteren Schritt wurden die Ergebnisse mit dem gesamten Team zusammengetragen, diskutiert und entsprechende Verhaltensweisen festgelegt, die für alle verpflichtend gelten.



TEIL 2 – Schutzkonzept – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII- Kita St. Elisabeth

10. Schutzkonzept- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung- §8a SGB VIII

Im nachfolgenden Teil stellen wir unser Schutzkonzept hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach §8a SGB VIII vor. Nach einer kurzen Einleitung gibt unser Schutzkonzept einen Einblick über die Definition einer Kindeswohlgefährdung, die damit in Verbindung stehende Gesetzeslage sowie Orientierungshilfen zur Einschätzung und Meldung von Anhaltspunkten.

10.1 Einleitung

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit, das ist in der UN-Kinderrechtskonvention (CVC) und im Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) verankert. Im CRC findet sich dies unter Artikel 3 Abs. 1 wieder. Im SGB VIII geben insbesondere die §8a SGB VIII und 72a SGB VIII Aufschluss über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG), zu dem Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen verpflichtet sind. Damit die Mitarbeitenden im Akutfall handlungsfähig und vorbereitet sind, ist es notwendig über ein transparentes und strukturiertes Verfahren zur Sicherstellung des Kindeswohls zu verfügen. Hierzu ist auch eine Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt – JA) und dem Träger der Kindertageseinrichtung abzuschließen. Wichtig ist zu wissen, dass sich diese beiden Paragraphen des SGB VIII primär an das Jugendamt richten. Gleichwohl sind pädagogische Fachkräfte per Gesetz dazu verpflichtet, den Schutz und das Wohl des Kindes zu sichern, indem sie einer möglichen Kindeswohlgefährdung frühzeitig entgegenwirken.²⁵

10.2 Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Nach deutschem Recht liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun bzw. Unterlassen der Personensorgeberechtigten und/oder Dritter gravierenden Schaden und/oder Beeinträchtigung erleidet. Dies kann eine dauerhafte oder zeitweilige Schädigung in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben. Wichtig ist zu wissen, dass sich das Wohl und der Schutz des Kindes auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Entwicklungen bezieht. Mit dem Schutzauftrag ist sowohl für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch für die Kindertageseinrichtung eine gesetzliche Verpflichtung verbunden. Durch die Konkretisierung einer klaren Verfahrensanweisung (SpeQM) können gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung frühzeitig wahrgenommen und erkannt werden. Inwiefern

²⁵ Arbeitshilfe zur Vereinbarung und Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer (S.3)



sich dann ein Verfahren sowie die Meldung nach § 8a SGB VIII anschließen ist in einer kollegialen Beratung zu bewerten.

Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung:

- Körperliche und seelische Verwahrlosung oder Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung und Gewalt sowie
- Sexueller Missbrauch²⁶

Der gesetzliche Auftrag einer Kindeswohlgefährdung bezieht sich somit auf verschiedene Arten und Ebenen von Grenzverletzendem Verhalten (siehe Absatz 2.3). Das hat zur Folge, dass die damit verbundene Intervention variiert und Mitarbeitende in fachlicher Kompetenz und in unterschiedlicher Verantwortung gefordert sind.²⁷

10.3 rechtlicher Rahmen: SGB VIII- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist im §8a SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben.

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. Sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß §4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger der Einrichtung der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges

²⁶ ebd. S.3ff

²⁷ Ebd. S.11



Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In **Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtung** und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei **Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes** oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen**
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte / der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen (...)

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



10.4 Orientierungshilfe zur Einschätzung und Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung und Meldung einer Kindeswohlgefährdung stehen Leitungen und Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen vor der Herausforderung, dass die Begriffe zur und die Grenzen einer Kindeswohlgefährdung nicht einheitlich definiert sind. Wichtig ist, in jedem Fall Wahrnehmungen und Beobachtungen zu dokumentieren, eine Einschätzung mit der Leitung sowie mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen, um dann in einem abgestimmten Vorgehen besonnen und professionell zu handeln.

Die InsoFa dient zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten auf eine/n Vermutung/Verdacht der Kindeswohlgefährdung und zur Verständigung über das weitere Vorgehen (u.a. Vorbereitung von Gesprächen mit Personensorgeberechtigten, Notwendigkeit der Meldung nach §8a SGB VIII). Eine InsoFa ist grundsätzlich kostenlos und anonymisiert durch das Jugendamt vorzuhalten. Sie nimmt systemisch und faktenbasiert, gemeinsam mit der Leitung und den Fachkräften, in den Blick, ob und inwieweit das Kind bekommt was es braucht. Es geht darum ein fundiertes Gesamtbild für die Gefährdungseinschätzung zu erhalten. Dazu werden unter anderem folgende Punkte betrachtet:

- Grundversorgung (Ernährung, Schlaf, Aufsicht, Betreuung, emotionale Zuwendung, ...)
- Physische Erscheinung (Körperpflege, Gesundheit, Kleidung, Mobilität)
- Psychische Erscheinung (Ansprechbar, Neugier, Interesse, Ausdruck, Vitalität)

Beobachtet werden müssen zudem:

- ✓ eine mögliche Schädigung des Kindes
- ✓ eine mögliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes
- ✓ die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente für das Kind
- ✓ die Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung für das Kind
- ✓ die Fähigkeit der Personensorgeberechtigten die Gefährdung für das Kind abzuwenden
- ✓ die Einsicht der Personensorgeberechtigten die Gefährdung für das Kind abzuwenden
- ✓ die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten die Gefährdung für das Kind anzuwenden
- ✓ die Wirkung erforderlicher und geeigneter Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

Die Fallverantwortung ist und bleibt bis zur Abgabe der Meldung in der Zuständigkeit und Verantwortung von Träger und Leitung der Einrichtung – auch wenn eine InsoFa miteinbezogen wurde! Nach der Meldung obliegen die Zuständigkeit und Verantwortung dem Jugendamt, das einer zweifachen Aufgabenstellung nachkommen muss. Einerseits muss das Jugendamt Personensorgeberechtigte in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und stärken – ihnen Hilfen zur Erziehung eröffnen, diese ermöglichen und sie begleitend unterstützen. Andererseits ist das Jugendamt in der Verantwortung (staatliches Wächteramt) in Vertretung für Personensorgeberechtigte zu intervenieren, sofern



Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, das Wohl des Kindes zu sichern – durch Anrufung des Familiengerichts eine Entscheidung und anschließende Hilfen zur Erziehung zu erwirken oder aber in einem akuten Notfall zur Gefährdungsabwendung eine Inobhutnahme von Kindern umzusetzen. In der Regel erfolgt durch das Jugendamt zunächst ein Hausbesuch mit zwei Fachkräften in der Familie, um eine fundierte und faktenbasierte Einschätzung und Bewertung in Bezug auf den Zustand des Kindes, seiner Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektiven vornehmen zu können. Dabei werden die häusliche und soziale Situation der Familie, das Erscheinungsbild und das Verhalten des Kindes aber auch das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Personensorgeberechtigten in den Blick genommen. Je nach Lage des Einzelfalls werden andere Dienste und Professionen zur Einschätzung der Gefährdung hinzugezogen.

Wichtig ist zu wissen, dass die Gefährdung des Kindeswohls den Datenschutz und die Schweigepflicht aushebelt. An dieser Stelle greifen die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII auf die Basis der §61 Anwendungsbereich und § 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe. Konkret bedeutet das, dass in Fällen einer Kindeswohlgefährdung Mitarbeitende einer Kindertageseinrichtung Fragen des Jugendamtes beantworten dürfen sogar müssen. Umgekehrt darf das Jugendamt Mitarbeitenden einer Kindertageseinrichtung jedoch keine Informationen oder Rückmeldungen zum Stand des Verfahrens einer Meldung nach § 8a SGB VIII geben.

Für die professionelle Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist es von Bedeutung sich immer wieder zwei Fragen vor Augen zu führen:

- Kann sich das Kind physisch und psychisch in seinem Umfeld gut entwickeln?
- Ist das Wohl und der Schutz des Kindes sichergestellt?

Kommen Leitung und Fachkräfte der Kindertageseinrichtung zum Schluss, dass weder das eine noch das andere zutrifft, dann ist eine erste Einschätzung im kollegialen Rahmen (und anschließend ggf. mit der InsoFa) nicht nur sinnvoll, sondern notwendig.²⁸

Orientierungspunkte:

- Äußere Erscheinung des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Verhalten der Personensorgeberechtigten und /oder Dritten ggü. des Kindes
- Persönliche Situation der Personensorgeberechtigten
- Wohnsituation von Kindern

²⁸ Ebd. S.15ff.



10.5 Orientierungshilfe zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Kommen die pädagogischen Fachkräfte und die Leitung gemeinsam zur Überzeugung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, wird umgehend der Träger informiert. (siehe auch SpeQM Einrichtungshandbuch – 8.06.04 VA-Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a SGBVIII)

10.5.1 Erste Anzeichen einer KWG – Umgang mit eigener Aufregung und Emotionen

Ruhe bewahren!

- Besonnen handeln, kein übereilter Aktionismus
- Eigene Emotionen (im Gespräch) zurückhalten
- Unterstützung finden im Team / bei der Leitung
- Hilfe holen beim Träger, der Fachberatung, der Patoralen Begleitung
- Kollegialer Austausch (anonymisiert)
- Eigene Grenzen beachten

10.5.2 Erste Anzeichen einer KWG – Was tun?

Ruhe bewahren!

- Beobachten, dokumentieren und reflektieren
- Kein übereilter Aktionismus
- Keine falschen Versprechungen machen
- Keine Konfrontation mit dem/ der TäterIn
- Keine unreflektierte Kommunikation gegenüber Personensorgeberechtigten
- Nicht in ein Geheimnisgebot einbinden lassen
- Hilfe holen im Team / der Leitung
- Einschätzung mit InsoFa vornehmen (anonymisiert)

10.5.3 Kinder in die Gefährdungseinschätzung mit einbinden – Wie geht das?

Ruhe bewahren!

- Beobachten, dokumentieren und reflektieren
- Zuhören, aktiv hinhören
- Emotionen verbalisieren
- Kind stärken
- Aussagen des Kindes paraphrasieren (sinngemäß in eigenen Worten wiedergeben)
- Keine vorwegnehmende Befragung mit dem Kind durchführen
- Haltung einnehmen – gefährdende Person (evtl. Elternteil des Kindes) ist okay – jedoch deren Verhalten nicht! (Kinderrechte)
- Kind darauf vorbereiten, dass das Geschehene mit anderen helfenden Personen besprochen wird.

11. Mögliche Ansprechpersonen und Kontaktdaten

Bei Vermutungen oder Verdachtsfällen von Grenzverletzungen

Missbrauchsbeauftragte des Bistums Speyer

Dorothea Küppers-Lehmann

0151-14880014 / ansprechpartnerin@bistum-speyer.de

Ansgar Schreiner

0151-14880009 / ansprechpartner@bistum-speyer.de

Rechtsamt im Bischöflichen Ordinariat

Hanna Wachter, Ass. Jur., Leitung Referat Z/23 (Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs u.a.)

06232-102196 / hanna.wachter@bistum-speyer.de

Saskia Masan, Sachbearbeitung

06232-102215 / saskia.masan@bistum-speyer.de

Hauptabteilung III – Personalverwaltung / Dienst- und Arbeitsrecht im BO

Bianca Beiersdorfer-Pohl, Ass. Jur., Leitung Referat III/44 Dienst- und Arbeitsrecht

06232-102161 / bianca.beiersdorfer-pohl@bistum-speyer.de

Referat für Kindertagesstätten

06232-209143 / referat.kita@bistum-speyer.de

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa)

Kinderschutzdienst Neustadt, Diakonie Pfalz

06324-1899970 / kinderschutzdienst.mittelhaardt@diakonie-pfalz.de

Seelsorge – pastorale Begleitung:

Marion Krüttgen – Seelsorge in Kindertagesstätten

06323-102279

Bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Kreisjugendamt – Bad Dürkheim

06322 – 961-0

- Kontaktaufnahme wg. InsoFa
- Meldung einer KWG

Kinderschutzdienst Neustadt, Diakonie Pfalz

06321-1899970

Hilfetelefon – sexueller Missbrauch

Bundesweit – kostenfrei – 0800 – 2255530

12. Literaturverzeichnis

- **Arbeitshilfe** zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer (Mai 2021 / 1. Auflage)
- **Arbeitshilfe** zur Vereinbarung und Umsetzung des – Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung – gemäß § 8a SGB VIII in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer (Juli 2021 / 2. erw. und überarb. Auflage)
- Wertschätzendes Miteinander – **Leitfaden zur Kommunikation** im Bistum Speyer
- **Sicherer Ort KIRCHE**
 - Institutionelles Schutzkonzept Heft 2
 - Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren
 - Institutionelles Schutzkonzept Heft 5
 - Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung
 - Institutionelles Schutzkonzept Heft 6
 - Beratungs- und Beschwerdewege
- Hohmann, K. (2018): Konflikte im Team. www.kita-fachtexte.de
- Haus der Achtsamkeit: <https://www.bistum-speyer.de/rat-und-hilfe/hilfe-und-praevention-von-missbrauch/praevention-sexualisierte-gewalt/basisinformationen/>



Impressum

Katholische Kindertagesstätte St. Elisabeth
Mozartstraße 20
67454 Haßloch
Tel: 06324/80684
Einrichtungsnummer: 6745401



Trägerschaft:

Pfarrei Hl. Klara von Assisi
Rösselgasse 4
67454 Haßloch
Tel: 06324/2148

